

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Satzung

über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

(letzte Änderung erfolgt am 11.07.2011)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Gemeinde legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

- (3) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nach § 4 des KiTAG, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des vorgesehenen Aufnahmeformulars sowie einer Verpflichtungserklärung nach Anlage 1.

§ 3

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen, sie bedarf der Schriftform.
- (2) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Die Gemeinde kann Kinder vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen und den Platz neu besetzen, wenn
 - a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt fehlt,
 - b) die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden,
 - c) der Elternbeitrag für 2 auf einander folgende Monate nicht entrichtet wird,
 - d) zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen,
 - e) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind über die Gründe der Abmeldung schriftlich zu unterrichten.

§ 4**Öffnungszeiten und Ferien**

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage ist die Gruppen- oder Kindertageseinrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet.

Öffnungszeiten:

-für den Regelkindergarten:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

-für den Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten:

von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

-für den Kindergarten mit Ganztagsbetreuung:

von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr

-für die Betreuung von Kindern ab 12 Monaten

von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Bei entsprechendem Bedarf können im Benehmen mit dem Elternbeirat und der Leitung der Kindertageseinrichtung für bestimmte Gruppen auch andere Öffnungszeiten - festgelegt werden.

- (2) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (3) Der Besuch des Kindergartens mit Ganztagesbetreuung oder der Betreuung von Kindern ab 12 Monaten ist zwingend mit der Inanspruchnahme des Mittagessens verknüpft. Die Kosten ergeben sich aus § 9.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kindergarten Sommerferien in der jeweiligen Einrichtung.

Die Ferien werden von der Gemeinde nach Anhörung des Elternbeirats und der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Ferienzeit wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

- (5) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten, bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

- (6) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (7) Die Öffnungszeiten und Ferien werden mit den kirchlichen Kindergärten in der Gemeinde abgestimmt.

§ 5

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind
 - auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)gegen Unfall versichert.
- (2) Der Weg zum und von der Kindertageseinrichtung liegt im Verantwortungsbereich der Eltern/Erziehungsberechtigten.
Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
Alle Unfälle die auf dem Wege vom und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darm-erkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

II. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 7

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschilder sind die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes, sowie derjenige der es zur Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9**Höhe des Elternbeitrages in der Stadt Süßen**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für das Jahr beträgt für ein Kind aus einer Familie im
- a) Regelkindergarten bei
- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1 Kind unter 18 Jahren | 91,00 € |
| 2 Kindern unter 18 Jahren | 70,00 € |
| 3 Kindern unter 18 Jahren | 46,00 € |
| 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 15,00 € |
- b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (flexible Gruppen) bei
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1 Kind unter 18 Jahren | 114,00 € |
| 2 Kindern unter 18 Jahren | 88,00 € |
| 3 Kindern unter 18 Jahren | 58,00 € |
| 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 19,00 € |
- c) Ganztageskindergarten bei
- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1 Kind unter 18 Jahren | 199,00 € |
| 2 Kindern unter 18 Jahren | 150,00 € |
| 3 Kindern unter 18 Jahren | 91,00 € |
| 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 56,00 € |
- d) Für Kinder unter 3 Jahren, die den Regelkindergarten oder den Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten besuchen, erhöht sich der jeweilige Elternbeitrag um einen monatlichen Zuschlag von 100 % des geltenden Elternbeitrages. Für Kinder unter 3 Jahren in der Ganztagesbetreuung erhöht sich der jeweilige Elternbeitrag um pauschal 50 € pro Monat.
- (2) Bei der Betreuung für Kinder ab 12 Monaten gelten von Montag - Freitag die Zeiten von 6.30 -14.30 Uhr als Basiszeiten.

Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind beträgt

<i>bei</i>	<i>5 Ta- ge/Woche</i>	<i>4 Tage/Woche</i>	<i>3 Tage/Woche</i>	<i>2 Tage/Woche</i>
<i>Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren / auswärtige Familien</i>	312,00 €	250,00 €	188,00 €	125,00 €
<i>Süßener Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren</i>	231,00 €	185,00 €	139,00 €	93,00 €
<i>Süßener Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren</i>	156,00 €	125,00 €	94,00 €	63,00 €
<i>Süßener Familie mit 4 u. mehr Kindern unter 18 Jahren</i>	63,00 €	51,00 €	38,00 €	26,00 €

Weitere Betreuungsstunden (nur möglich in der Zeit von 14.30 - 16.30 Uhr) können stundenweise für je 8 € dazu gebucht werden. Zusatzstunden müssen mindestens 1 Woche im Voraus gebucht werden.

- (3) Soweit die Kindertageseinrichtung zusätzliche Leistungen (z.B. Mahlzeiten) erbringt, werden diese Kosten neben dem Elternbeitrag erhoben. Die Kosten betragen für das Mittagessen monatlich bei

einer Betreuung von 2 Tage/Woche	24,00 €
einer Betreuung von 3 Tage/Woche	36,00 €
einer Betreuung von 4 Tage/Woche	48,00 €
einer Betreuung von 5 Tage/Woche	60,00 €

- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind für 12 Monate zu entrichten. Wird ein Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß Absätze 1 - 3 für diesen ersten Monat auf 50 %.

Da der Elternbeitrag im Wege einer Mischkalkulation anhand der gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung ermittelt worden ist, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu bezahlen. Bei zusammenhängender Abwesenheit eines Kindes in der Ganztagsbetreuung die 2 Wochen übersteigt, entfällt der festgelegte Essensanteil für den Zeitraum der Abwesenheit.

Dieser Anteil entfällt frühestens einen Tag nach der Abmeldung.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kindergartensommerferien beginnen.

- (5) Sollte es Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Der Einzug des Elternbeitrages erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens. Eine Befreiung hiervon wird nur in begründeten Fällen und gegen entsprechenden Kostenersatz erteilt.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht ab Wirksamkeit der Aufnahme am ersten Tag jeden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Kindertageseinrichtung beendet wird.
- (2) Der Elternbeitrag ist im Voraus bis zum 5. des Monats fällig.

III. INKRAFTTRETEN

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.

(Inkrafttreten der Änderung: 01.09.2012)

Süßen, den 31. März 2008

gez.
Wolfgang Lützner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.